

# KV·InfoAktuell

---

11. Dezember 2020 / Nr. 475  
Abrechnung und Honorar

---

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung

Dr. Ulrich Casser  
Tel.: 030 4005- 1341 , Fax: 030 4005- 271390  
UCasser@kbv.de

Dr. Ca, Schae, MSe, Pre, AZ: 538. Si

[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

## Substitutionsbehandlung: Verlängerung der Regelungen zur GOP 01953 bis zum 30. Juni 2021

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss (BA) hat die Regelungen zur Substitutionsbehandlung um ein weiteres halbes Jahr bis zum 30. Juni 2021 verlängert (538. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Der Beschluss betrifft die Abbildung der Behandlung eines Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat über die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953.

Über die Details möchten wir Sie heute informieren.

### Hintergrund und Details zum Beschluss

Der BA hatte zum 1. April 2020 die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat im EBM abgebildet und hierfür die neue GOP 01953 aufgenommen (s. KV-InfoAktuell 170/2020; BA-Beschluss Teil A, 493. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Die Regelungen waren zunächst befristet bis zum 30. September 2020 und wurden dann bis zum Jahresende verlängert (s. KV-InfoAktuell 332/2020; BA-Beschluss, 517. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Der BA hatte bis zum 8. Dezember zu überprüfen, ob eine Anpassung der getroffenen Regelungen erforderlich ist.

Nach der erneuten Verlängerung wird nun bis zum 1. Juni 2021 geprüft, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise Anpassung der Regelungen zur GOP 01953 erforderlich ist. Insbesondere wird eine Erweiterung der GOP 01951 (Zuschlag Wochenende, Feiertage) um die GOP 01953 geprüft.

### Hinweis zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren ist eingeleitet. Wir haben den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt ([www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Dr. Melanie Selka (Tel.: 030 4005-1385, E-Mail: [MSelka@kbv.de](mailto:MSelka@kbv.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser  
Dezernent

Anlagen